Reglement,

die

Regulirung der Abgaben von dem Mahlwerk

der erblichen und andern Mühlen,

in denen

zu den Königlichen Domainen gehörigen Städten und Aemtern,

auch denen

zur Cameral-Verwaltung gezogenen geistlichen Gütern

in Westpreussen incl. der Netz-Districte

betreffend.



De Dato Berlin, den 24. December 1788.

Marienwerder,
gedruckt in Johann Jacob Kanters, sel. Erben, Königl. West-Preuß. Hofbuchdruckerei.







Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: Der Zustand, in welchem sich bey der Wiederbesitznehmung von Westpreußen und den Netz-Districten, das Mühlenwesen sowohl bey erblichen als andern Mühlen, theils in den Königlichen Städten und Domainen-Aemtern, theils auch in den zur Cameral-Verwaltung gezogenen geistlichen Gütern befanden, war von der Art, daß auf der einen Seite so wenig den Mühlen-Besitzern ihre Einnahme, woraus sie die ihnen auferlegt gewesene Abgaben oder Pacht vom Mahlwerk entrichten sollen, gehörig gesichert, als auf der andern Seite für die Einsaaßen in Absicht der sichern und schleunigen Beförderung ihres Mahlwerks, gesorgt gewesen.

§. 1.

Um diesen zwiefachen Mängeln abzuhelfen, ist eine besondere allgemeine und gleichförmige Einrichtung des Mühlenwesens nothwendig gewesen, und diese gleich nach der Wiederbesitznehmung von Westpreußen incl. der Netz-Districte, dahin getroffen, daß mit Aufhebung aller Abgaben, welche die Mühlen-Besitzer in denen zu den Königlichen Domainen gehörigen Städten und Aemtern, desgleichen in denen zur Cameral-Verwaltung gegebenen geistlichen Gütern unter der pohlnischen Landes Hoheit, wegen der ihnen verliehenen Mühlen-Nuzzung, theils an baaren Gelde, theils an Getreide, theils aber auch durch Schwein-Mast und Hunde-Futterung, oder auf irgend eine andere Art, den Starosten oder geistlichen Stiftungen, nach denen durch diese erhal-

erhaltenen Contracten entrichten mußten, jeglichem derselben eine bestimmte Anzahl von Mahl-Gästen, mit einem der gewöhnlichen Consumtion angemessenen Quanto von Getreyde zugewiesen, der Betrag des davon zu entrichtenden Mez-Getreides und Mahl-Geldes, dem Müller zur Einnahme gelassen, und davon, nachdem ihm ein verhältnißmäßiger Theil derselben, nicht nur zu seinen und seiner Leute Unterhalt, sondern auch zu Unterhaltung des gehenden Mühlen-Werks und anderer dabey vorkommenden Ausgaben, ausgesezt worden, seine der Mühlen Nuzzung wegen zu leistende Abgaben, auf eine so mäßige und leidliche Art bestimmet worden, daß jeder von dem Müller zu vereinnahmende Scheffel des Mez-Getreides, noch 2 gGr. unter der üblichen Cammer-Taxe zur Berechnung gezogen, und ihm dergestalt bey der seiner Disposition überlassenen Versilberung des Getreydes ein ansehnlicher Vortheil gelassen ist.

§. 2.

Damit diese Bestimmung auch dem jedesmaligen Zustande der Mühlen, und den auf solchen zu fordernden Ortschaften angemessen bleibe, soll sie keinesweges ein für allemahl geschehen, sondern alle 6 Jahre, und zwar auf dem Lande nach genauer Ausmittelung der Mahlpflichtigen Seelenzahl, und des zu den Brau- und Brennereyen erforderlichen Mahl-Guths, in Accisebaren Städten aber, nach der sich aus den Accise-Registern ergebenden Consumtions-Quantis erfolgen, und dergestalt stets ein sicheres Verhältniß zwischen der den Müllern angewiesenen Einnahme, und den davon zu entrichtenden Abgaben festgestellet werden.

§. 3.

Gleichwie aber diese Einrichtung keinesweges auf irgend einige Art die Real-Rechte, welche die eigenthümliche oder emphyteotische Mühlen-Besizzer *an der zur Mühle selbst gehörigen Grundstücken und Gebäuden haben, beeinträchtigen, noch weniger haben soll, indem Wir Höchst Selbst* hiedurch vielmehr wiederholentlich einen jeden bey den hergebrachten Besizzungen geschüzt und erhalten wissen, und zugleich wollen, daß es in dem Marienwerderschen Cammer-Departement vor der Hand, und bis hierunter ein anderes verordnet werden wird, bey der bisherigen Einrichtung in Ansehung der statt des Natural-Mez-Getreides, zu bezahlenden Mez-Gelder, sein Bewenden behalten soll; so gewärtigen Wir dagegen auch, und sezzen hiedurch fest, daß ein jeglicher, der in denen zu Unsern Domainen gehörigen Städten und Aemtern, auch in denen geistlichen Gütern befindlichen erblichen und andern Mühlen-Besizzer, sich der alle 6 Jahre durch das der Provinz vorgesezte Cammer-Collegium vorzunehmenden Veranschlagung des Mühlen-Guts, und der Bestimmung der demselben angemessenen, auf sichern und billigen Grundsäzzen beruhenden Abgabe unterwerfe, und durch richtige Führung der in den Mühlen-Ordnungen festgesezten Mahl-Register, die erforderliche zuverläßige Ausmittelung erleichtere und befördere.

§. 4.

Es soll dahingegen auch einem jeden bey unverhoften, und durch seine Kraft nicht zu verhindernden Unglücksfällen, alle mögliche Unterstützung so nach wie vor angedeyhen, auch wenn irgend jemand sich durch die, bey der Veranschlagung angenommene Säzze, es sey bey der Personenzahl, oder sonst zu nahe getreten glaubet, demselben das Gehör bey dem Cammer-Collegio der Provinz, oder auch bey Unserm General-Directorio nie versagt, sondern die Beschwerde genau untersucht, und nach Befinden abgeholfen werden.

Zur

Zur Urkund dessen, haben Wir diese gesezliche Bestimmung Höchsteigenhändig vollzogen, und ist solche durch die Cameral-Behörde nicht nur denen so daran gelegen, zur Wissenschaft zu bringen, sondern auch von derselben stets sorgfältig dahin zu sehen, daß überall mit Ordnung und nach den Principiis bey den jedesmaligen Veranschlagungen verfahren, dadurch aber die eigentliche Absicht dieser Verordnung befördert, und aller Bedruck, so wie bey den Müllern, also auch bey den Mahl-Gästen entfernet bleibe.

So geschehen und gegeben Berlin, den 24. Decbr. 1788.

Friedrich Wilhelm.



Carmer. v. Gaudi.